

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Barbara Höll, Monika Knoche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8807 –**

Fortführung der Braunkohle-Sanierung in den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen in den Jahren 2008 bis 2012

Vorbemerkung der Fragesteller

In den Jahren 2008 bis 2012 werden erhebliche Haushaltsmittel des Bundes sowie der Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen zur Sanierung der Braunkohlealtlasten in den genannten neuen Ländern aufgewendet. Das im Jahr 2007 geschlossene Verwaltungsabkommen zur Finanzierung der Braunkohlesanierung in den Jahren 2008 bis 2012 umfasst einen Finanzrahmen von insgesamt 1 025,6 Mio. Euro. An der Finanzierung bis 2012 sind – neben dem Bund – auch die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen beteiligt, davon sollen rund 630 Mio. Euro für die Grundsanierung der Tagebaue inklusive der wasserwirtschaftlichen Aufgaben und für die Sanierung von Flächen, auf denen Anlagen der Braunkohleindustrie standen, verwendet werden. Der Bund übernimmt hier einen Anteil von 75 Prozent, die restlichen 25 Prozent tragen die Länder. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der bergrechtlichen Verpflichtungen der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) durchgeführt. Für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Braunkohlesanierung, die nicht unter das Bergrecht fallen, werden 262 Mio. Euro bereitgestellt, die sich Bund und Länder je zur Hälfte teilen. Dazu gehört z. B. die Abwehr von Gefährdungen im Zusammenhang mit dem wieder ansteigenden Grundwasser. Weitere 100 Mio. Euro steuern die Länder zur Verbesserung und Erweiterung der Infrastruktur bei, indem u. a. Rad- und Wanderwege und Kanäle für den Schiffsverkehr angelegt sowie Strandbereiche in den neuen Tagebauseen gestaltet werden (vgl. Gemeinsame Pressemitteilung von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium der Finanzen, Nr. 198/07 vom 13. Juli 2007).

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. April 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Welche Gesamtaufwendungen entstehen dem Bund aus dem Abkommen zur Braunkohlesanierung in den Haushaltsjahren 2008 bis 2012 (bitte aufgeschlüsselt auf das jeweilige Jahr)?

In den Jahren 2008 bis 2012 sind als Bundesaufwendungen geplant:

(in Mio. Euro)	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
Bund	141	143	125	106	89	604

2. Sind für die sich aus dem Abkommen ergebenden finanziellen Verpflichtungen des Bundes bereits entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2009 bis 2012 erteilt worden?

Für die finanziellen Verpflichtungen des Bundes aus dem Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung sind für die Haushaltsjahre 2009 bis 2012 Verpflichtungsermächtigungen erteilt worden.

3. Wie entwickeln sich – vorausgesetzt, das Sanierungsabkommen wird wie vereinbart von 2008 bis 2012 umgesetzt – die Gesamtkosten für die Sanierung, die der Bund und die betroffenen neuen Länder in diesem Zeitraum aufzubringen haben (bitte in Gesamtzahlen und in Jahresscheiben angeben)?

In den Jahren 2008 bis 2012 sind nachfolgende Gesamtkosten für die Sanierung geplant; ohne Maßnahmen nach § 4 des Verwaltungsabkommens Braunkohlesanierung. Lohnkostenzuschüsse (LKZ) können die genannten Beträge erhöhen.

(in Mio. Euro)	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
Summe	213	218	192	163	139	925

4. Welche Mittel fließen den betroffenen Bundesländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen aus dem Verwaltungsabkommen für die Braunkohlesanierung in den Jahren 2008 bis 2012 zu (bitte aufgeschlüsselt für jedes Land in Jahresscheiben angeben)?

Es ist geplant, dass die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau – Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) ohne § 4-Maßnahmen (ausschließliche Länderfinanzierung) in den betroffenen Bundesländern die nachfolgenden Sanierungsleistungen umsetzt. LKZ können die genannten Beträge erhöhen.

(in Mio. Euro)	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
Brandenburg	101	98	86	74	69	428
Sachsen	77	87	76	66	51	357
Sachsen-Anhalt	33	32	28	22	18	133
Thüringen	2	1	2	1	1	7

5. Welche eigenen finanziellen Aufwendungen ergeben sich aus dem Sanierungsabkommen 2008 bis 2012 für die betroffenen Bundesländer Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen (bitte aufgeschlüsselt für jedes Bundesland und jedes Jahr angeben)?

Es ist geplant, dass durch die betroffenen Bundesländer für die Sanierung nachfolgende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

(in Mio. Euro)	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
Brandenburg	29,8	28,8	26,3	23,8	22,3	131,0
Sachsen	23,0	26,5	22,9	19,8	16,1	108,3
Sachsen-Anhalt	10,8	10,7	9,9	8,5	7,5	47,4
Thüringen	0,5	0,3	0,6	0,6	0,5	2,5

6. Wie verhalten sich die jährlichen Gesamtaufwendungen von Bund und Ländern zur Braunkohlesanierung in den Jahren 2008 bis 2012 zu den vorangegangenen Zeiträumen seit 1990 (bitte in Jahresscheiben jeweils für den Zeitraum 1990 bis 2007 und 2008 bis 2012 angeben)?

Die jährlichen Gesamtaufwendungen (Ist der Jahre 1991 bis 2007) sind der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen. Dabei ist für die Jahre 1991 bis 1993 zu bemerken, dass die Sanierung über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) finanziert wurde. Für das Jahr 1990 können die Sanierungsaufwendungen nicht gesondert von den Aufwendungen der ursprünglich betroffenen Braunkohleunternehmen (u. a. MIBRAG, ESPAG, LAUBAG etc.) abgegrenzt werden.

in Mio. Euro	Gesamtaufwendungen	zusätzl. Mittel LKZ	Summe
ABM 1991–1993	724		724
1993	301	66	367
1994	655	154	809
1995	655	175	830
1996	567	136	703
1997	559	81	640
1998	527	54	581
1999	501	49	550
2000	507	39	546
2001	456	36	492
2002	448	36	484
2003	388	25	413
2004	358	17	375
2005	316	14	330
2006	279	11	290
2007	225	6	231
Summe	7 466	899	8 365

Die jährlich geplanten Gesamtaufwendungen für die Jahre 2008 bis 2012 sind nachfolgend dargestellt:

in Mio. Euro	Gesamtaufwendungen
2008	244
2009	250
2010	224
2011	186
2012	162

7. Wie haben sich seit 1990 die von Bund und Ländern zur Braunkohlesanierung aufgewandten Finanzmittel entwickelt, bezogen auf die in den Verwaltungsabkommen geregelten einzelnen Aufgabengebiete der

- a) Grundsanierung (§ 2),
- b) Grundwasseranstieg (§ 3) sowie
- c) Erhöhung der Folge- und Nutzungsstandards, Gefahrenabwehr, Altbergbau (§ 4)

(bitte aufgeschlüsselt in Jahresscheiben angeben)?

Auf die einführenden Erläuterungen in der Antwort zu Frage 6. wird verwiesen. Die vom Bund und den Ländern zur Braunkohlesanierung aufgewandten Finanzmittel haben sich wie folgt entwickelt:

in Mio. Euro	§ 2 Grundsanierung	§ 3 Grundwasser- wiederanstieg	zusätzl. Mittel LKZ	§ 4 Folge- und Nutzungsstandards ...
ABM 1991–1993	724			
1993	301		66	
1994	655		154	
1995	655		175	
1996	567		136	
1997	559		81	
1998	499		54	28
1999	430		49	71
2000	434		39	73
2001	383		36	73
2002	380		36	68
2003	346	15	25	27
2004	312	29	17	17
2005	280	24	14	12
2006	229	36	11	14
2007	166	36	6	23
Summe	6 920	140	899	406

10. Welchen Umfang haben die sekundären Arbeitsmarkteffekte durch die Braunkohlesanierung, und wie viele Arbeitsplätze werden dadurch noch immer in den betroffenen Regionen gesichert?

Auf die nachfolgende Darstellung wird verwiesen. Unter sekundären Arbeitsmarkteffekten wird dabei die durch die Braunkohlesanierung mittelbar verursachte Beschäftigungswirkung verstanden.

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Sekundäre Arbeitsmarkteffekte (geschätzt)	5 300	4 800	4 700	4 400	3 900	3 300	2 900	2 200

11. Welchen Anteil haben an den zuletzt zurückgehenden primären wie sekundären Arbeitsmarkteffekten die generell sinkenden Aufwendungen zur Braunkohlesanierung einerseits sowie die veränderten, nicht so arbeitsintensiven Sanierungsaufgaben andererseits?

Die sinkenden Aufwendungen zur Braunkohlesanierung einerseits und die veränderten nicht so arbeitsintensiven Sanierungsaufgaben andererseits haben ihre Ursache in dem technologisch bedingten und weit fortgeschrittenen Arbeitsstand der Sanierung der ostdeutschen Braunkohlegebiete in der Lausitz und in Mitteldeutschland. Eine Zuordnung des Rückgangs dieser Arbeitsmarkteffekte auf die Reduzierung der eigentlichen bergmännischen Sanierungstätigkeit und auf die veränderte Arbeitsintensität der verbleibenden Arbeiten liegt nicht vor.

12. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass durch die Verschiebung der Sanierungsaufgaben – insbesondere hin zur Regulierung des Grundwasseranstiegs – die Arbeitsmarkteffekte für die Regionen offenbar überproportional stark sinken, und sieht die Bundesregierung hier die Pflicht zur Kompensation dieser Nachteile für die Regionen?

Die Sanierung der ostdeutschen Braunkohlegebiete erfolgt auf Grund von bergrechtlichen Verpflichtungen, die durch die LMBV als verantwortliches Bergbauunternehmen abzarbeiten sind. Nach durchgeführter Sanierung entfallen die aus dem Bergrecht resultierenden Verpflichtungen der LMBV und damit auch die mit der Sanierungstätigkeit verbundenen Arbeitsmarkteffekte als Folgewirkung. Eine Verpflichtung zur Kompensation dieser Folgewirkung besteht nicht.

13. Welche Aussagen kann die Bundesregierung darüber treffen, in welchem Umfang nach dem Jahr 2012 weitere finanzielle Mittel zur Sanierung von Braunkohlealtlasten in den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen bereitzustellen sind?

Nach dem Jahr 2012 werden nach ersten Abschätzungen noch insgesamt Aufwendungen von 300 bis 550 Mio. Euro zur Sanierung der Braunkohlealtlasten in den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen notwendig sein.

14. Ergeben aus Sicht der Bundesregierung Gefährdungen aus dem seit einigen Jahren eingeleiteten Wiederanstieg des Grundwassers in den ostdeutschen Regionen mit ehemaligen Braunkohletagebauen?

Wenn ja, welche und in welchem Umfang?

Wegen des in den ostdeutschen Braunkohlegebieten auf seinen natürlichen Stand zurückkehrenden Grundwasserpegels ergeben sich eine Vielzahl von Gefährdungen, die u. a. auch Hausvernässungen betreffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand könnte für die Abwendung der Grundwassergefährdungen ein Maßnahmeumfang in Höhe von insgesamt rund 500 Mio. Euro notwendig sein.

15. Wie sind mögliche Schadensersatzpflichten geregelt, wenn in den vom Wiederanstieg des Grundwassers betroffenen Sanierungsregionen Gebäude, die ohne, mit umstrittener oder mit gültiger rechtlicher Genehmigung errichtet wurden, in ihrer Standfestigkeit und weiteren Nutzbarkeit gefährdet werden?

Bund und Länder haben im aktuellen vierten Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung u. a. zur Abwehr von Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Wiederanstieg des Grundwassers für den Zeitraum 2008 bis 2012 insgesamt einen Finanzierungsrahmen von rund 262 Mio. Euro bereitgestellt. Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen können hiernach nach umfassender Abwägung aller ursächlichen Zusammenhänge, die zu der jeweiligen Gefährdungssituation eines Gebäudes geführt haben, Abwehrmaßnahmen von Gebäudeeigentümern unterstützt, nicht jedoch Schadensersatz geleistet werden.

16. Können für die sich aus der Antwort zu Frage 15 möglicherweise ergebenden Verpflichtungen des Bundes oder der Länder Mittel genutzt werden, die im Rahmen des Sanierungsabkommens bereitgestellt wurden?

Mittel im Rahmen des vierten Verwaltungsabkommens Braunkohlesanierung für Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Wiederanstieg des Grundwassers sind vom Bund und den Ländern ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereitgestellt worden. Eine allein aus dem Grundwasserwiederanstieg resultierende Verpflichtungslage des Bundes oder der Länder wird nicht gesehen.

17. Wie beeinflussen die unternehmerischen Planungen insbesondere im Land Brandenburg zum Neuaufschluss von Braunkohletagebauen den Fortgang der Sanierungsarbeiten, und wie kann die Bundesregierung ausschließen, dass durch den Neuaufschluss von Tagebauen und die damit verbundene weiträumige Absenkung des Grundwasserspiegels bisherige Sanierungserfolge gefährdet oder ganz zunichte gemacht werden?

Die Entscheidung über den Neuaufschluss von Braunkohletagebauen liegt in der Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer und richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hierbei ist eine mögliche Drittbeeinträchtigung durch geeignete Auflagen abzuwägen.

elektronische Vorab-Fassung*